

Verhandlungsergebnis vom 03.08.2026

TARIFVERTRAG
ÜBER SONDERZAHLUNGEN

für die Beschäftigten
des Metall verarbeitenden Handwerks
und der Landbautechnik

in Niedersachsen
und Bremen

vom 03.08.2026
gültig ab 15.08.2026

Zwischen

1. dem Landesverband Metall Niedersachsen/Bremen
2. dem Handwerks- und Handelsverband
Land- und Baumaschinentechnik Niedersachsen e.V.

- einerseits -

und der

IG Metall Bezirksleitungen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und
Küste

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag über Sonderzahlungen für Beschäftigte in Betrieben des Metall
verarbeitenden Handwerks und der Landbautechnik in Niedersachsen und Bremen verein-
bart:

§ 1 Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

1. **räumlich:**
für die Länder Niedersachsen und Bremen
2. **fachlich:**
für alle Betriebe
 - a) des Metallbauerhandwerks mit den Schwerpunkten Konstruktions-, Fördertechnik und
Anlagenbau, Metallgestaltung, Nutzfahrzeugbau, Landtechnik, Schließ- und Siche-
rungstechnik, Feinwerkmechaniker mit den Schwerpunkten Maschinenbau, Werkzeug-
bau, Feinmechanik; Metall- und Glockengießer
 - b) des Landmaschinenmechaniker-Handwerks
3. **persönlich:**
für alle Beschäftigten

§ 2 Leistungsvoraussetzungen

1. Ein Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen je Kalenderjahr entsteht, wenn der
Beschäftigte am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis steht.
2. Keinen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen erwerben Beschäftigte,
 - a) deren Arbeitsverhältnis am Auszahlungstag kraft Gesetzes oder Vereinbarung
ruht,

V

- b) die am Auszahlungstag aufgrund eigener Kündigung in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
- c) deren Arbeitsverhältnis durch Vertragsbruch des Beschäftigten aufgelöst wurde,
- d) denen nach § 626 BGB außerordentlich gekündigt worden ist.

§ 3

Höhe und Berechnung der Sonderzahlung

1. Die Sonderzahlung beträgt für Beschäftigte, die am 01.04. des Auszahlungsjahres betriebszugehörig sind

70% eines verstetigtem Monatsverdienstes
8 Monate betriebszugehörig sind 80% eines verstetigtem Monatsverdienstes
20 Monate betriebszugehörig sind 90% eines verstetigtem Monatsverdienstes
32 Monate betriebszugehörig sind 100% eines verstetigtem Monatsverdienstes
2. Die Sonderzahlung errechnet sich aus dem individuellen verstetigten Monatsverdienst eines Beschäftigten. Zum verstetigten Monatsverdienst zählt das tatsächliche regelmäßige Entgelt einschließlich möglicher übertariflicher und regelmäßiger Zulagen aller Art. Nicht zum Verdienst gehören Auslösungen, zusätzliches Urlaubsgeld, vermögens- und altersvorsorgewirksame Leistungen des Arbeitgebers und ähnliche Zahlungen sowie einmalige Zuwendungen.
3. Verdienstkürzungen, die im Berechnungszeitraum infolge Kurzarbeit, Krankheit oder ähnlicher Arbeitsversäumnisse eintreten, aus Gründen, die der Beschäftigten nicht zu vertreten hat, bleiben außer Betracht.
4. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu der tariflichen Arbeitszeit bemißt.
5. Diese Leistungen gelten als einmalige Zuwendungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

§ 4

Fälligkeit

Die Sonderzahlung soll zwischen dem 15.11. und 10.12. ausgezahlt werden. Von dieser Regelung kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung abgewichen werden. Insbesondere kann so die Sonderzahlung auch monatlich zu Auszahlung gelangen.

§ 5

Rückzahlung

Die Sonderzahlung nach § 3 Absatz 1 ist zurückzuerstatten, wenn der Beschäftigte bis zum 31. Dezember des Auszahlungsjahres kündigt, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ausscheidet oder fristlos entlassen wird.

Vh

Beschäftigte, die bis zum 31. Januar des Folgejahres ausscheiden, haben 75%,
Beschäftigte, die bis zum 28./29. Februar des Folgejahres ausscheiden, haben 50%,
Beschäftigte, die bis zum 31. März des Folgejahres ausscheiden, haben 25%
der Sonderzahlung zurückzuerstatten.

§ 6 Anrechnungsklausel

Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämie, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. ä. gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch. Hierfür vorhandene betriebliche Systeme bleiben unberührt.

§ 7 Geregelte Abweichung vom tariflichen Anspruch

Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann auf Basis von betrieblichen Kennziffern die betriebliche Sonderzahlung erfolgsabhängig gestaltet werden. Hierbei ist ein Prozentsatz festzulegen, um den sich die Sonderzahlung in Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Ergebnis des Betriebs erhöhen oder verringern kann. Besteht kein Betriebsrat, so regelt der Arbeitgeber dies mit den Beschäftigten. Der sich aus diesem Tarifvertrag ergebende Anspruch darf um nicht mehr als 50% gekürzt werden. Die Bewertungsgrößen für das wirtschaftliche Ergebnis müssen so gestaltet sein, dass bei einem entsprechenden Ergebnis auch eine Erhöhung des sich aus diesem Tarifvertrag ergebenden Anspruchs um 50% möglich ist.

Eine Vereinbarung gilt jeweils nur für ein Kalenderjahr.

Bei Nichteinigung der Betriebsparteien bleibt es bei dem unveränderten tariflichen Anspruch. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben von der Einführung dieser Zusatzvereinbarung unberührt. Darüber hinaus gehende Regelungen sind nur mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien unter Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit zulässig.

§ 8 Verminderung der Sonderzahlung

1. Sollte ein Beschäftigter auf Grund einer Krankheit (ausgenommen sind hier Arbeitsunfälle und durch die Berufsgenossenschaft anerkannte Berufskrankheiten/Unfälle) das gesamte Kalenderjahr arbeitsunfähig sein, so entfällt der Anspruch für dies Kalenderjahr auf die individuelle Sonderzahlung.
2. Bei einer durchgehenden Krankheitsdauer von drei Monaten wird ab dem vierten Kalendermonat der individuelle Anspruch auf die tarifliche Sonderzahlung anteilig gekürzt (ausgenommen sind hier Arbeitsunfälle und durch die Berufsgenossenschaft anerkannte Berufskrankheiten/Unfälle).

W

§ 9
Inkrafttreten und Laufdauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 15.08.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der Tarifvertrag über Sonderzahlungen vom 31.05.2016 außer Kraft.
3. Der Sonderzahlungstarifvertrag kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmalig zum 28.02.2030, gekündigt werden.

Es gilt eine Erklärungsfrist bis zum 12.08.2026 - 12 Uhr. Schweigen gilt als Zustimmung.

Hannover, den 03.08.2026.

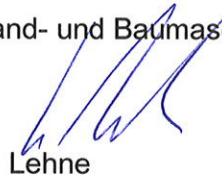
Landesverband Metall Niedersachsen/Bremen


Jürgens


Lehne

Handwerks- und Handelsverband Land- und Baumaschinentechnik Niedersachsen e.V.

Gartelmann


Lehne

IG Metall Bezirksleitungen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und
Küste

Gröger


Wente

